

MERKBLATT SCHEIDUNG

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Vorbemerkung: Scheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind gleichgestellt.

Welche Auswirkung hat die Scheidung auf die persönliche BVG-Vorsorge?

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen.

Was geschieht im Scheidungsfall bei bereits bestehendem Vorsorgefall?

Das Scheidungsrecht sieht einen Ausgleich der während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche auch dann vor, wenn bei Einleitung des Scheidungsverfahrens der Ehemann oder die Ehefrau eine Alters- oder Invalidenrente bezieht. Der Ausgleich erfolgt als Teil der hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für die berechnete Ehegattin / den berechtigten Ehegatten umgerechnet. Der Scheidungsrichter legt den Umfang der zu teilenden Rente fest.

Was geschieht im Scheidungsfall einer versicherten Person?

Der während der Ehe erfolgte Zuwachs der Freizügigkeitsleistung wird für beide Personen berechnet. Im Scheidungsfall wird der Zuwachs zwischen den beiden Personen hälftig geteilt.

Wie hoch ist der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung?

Die Höhe des Zuwachses der Freizügigkeitsleistung während der Ehe wird mittels folgender Formel ermittelt:

Zuwachs = FZL bei Einleitung des Scheidungsverfahrens – FZL bei Heirat (verzinst bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens)

Wie wird der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung aufgeteilt?

Hierbei wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Beide Personen sind bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert:
Für beide Personen wird der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung berechnet. Die Person mit dem geringeren Zuwachs erhält die Hälfte der Differenz der beiden Zuwächse.
2. Nur eine Person ist bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert:
Die nicht versicherte Person erhält die Hälfte des Zuwachses der Freizügigkeitsleistung.

Welchen Einfluss haben Einkäufe in die Pensionskasse auf die Teilung des Zuwachses?

Hierbei wird zwischen drei Fällen unterschieden:

1. Erfolgte der Einkauf vor der Eheschliessung, fällt er nicht in den Zuwachs der Freizügigkeitsleistung.
2. Erfolgte der Einkauf während der Eheschliessung, wurde er aber aus dem Eigen- gut (bspw. Erbe oder Schenkung) der Person finanziert, dann ist der Einkauf von der Teilung nicht betroffen.
3. Erfolgte der Einkauf während der Eheschliessung und wurde er nicht aus dem Eigengut der Person finanziert, dann ist der Einkauf Teil des Zuwachses der Freizügigkeitsleistung.

Welchen Einfluss haben Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum auf die Teilung des Zuwachses?

Hierbei wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Erfolgte der Vorbezug vor der Eheschliessung, wird er für die Berechnung des Zuwachses der Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.
2. Erfolgte der Vorbezug während der Ehe, wird er für die Berechnung des Zuwachses der Freizügigkeitsleistung berücksichtigt. Dabei entscheidet das Gericht über die angemessene Form des Vorsorgeausgleichs.

Auf welches Konto wird der einer Person zustehende Anteil des Zuwachses übertragen?

Hierbei wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Ist die Person bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, wird die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
2. Ist die Person bei keiner Vorsorgeeinrichtung versichert, muss ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice eröffnet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Freizügigkeitsleistung nicht auf ein Privatkonto überwiesen werden kann.

Welchen Einfluss hat die Scheidung auf die Vorsorge?

Hierbei wird zwischen vier Fällen unterschieden:

1. Erhält man einen Teil der Freizügigkeitsleistung, erhöht sich damit das eigene Sparguthaben. Entsprechend erhöhen sich auch die damit zusammenhängenden Leistungen (Ziff. 26 Abs. 3 Vorsorgereglement).
2. Überträgt man einen Teil der Freizügigkeitsleistung der anderen Person, sinkt damit das eigene Sparguthaben. Entsprechend werden auch die damit zusammenhängenden Leistungen gekürzt (Ziff. 26 Abs. 1 Vorsorgereglement).
3. Bezieht man eine Altersrente oder eine lebenslängliche Invalidenrente und spricht das Gericht der geschiedenen Ehegattin /

dem geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil zu, wird die Rente gemäss Scheidungsurteil reduziert.

4. Erhält man vom Gericht einen Rentenanteil zugesprochen und bezieht bereits selber eine Alters- oder Invalidenrente, erhält man eine zusätzliche Rente ausbezahlt. Bezieht man selber noch keine Alters- oder Invalidenrente, stehen der anspruchsberechtigten Person folgende Wahlmöglichkeiten offen:
 - a) Auszahlung der jährlichen Rente in ihre Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b) Übertragung des Rentenbarwerts in ihre Vorsorgeeinrichtung oder ihre Freizügigkeitseinrichtung;
 - c) ab Alter 58 den Bezug einer monatlichen Rente mit der Möglichkeit des Kapitalbezugs im Rahmen des Vorsorgereglements.

Hinweis: Von der allfälligen Erhöhung bzw. Kürzung sind die Risikoleistungen im Invaliditäts- und Todesfall nicht betroffen.

Ist nach der Scheidung ein Einkauf in die sgpk möglich?

Wird ein Teil der Freizügigkeitsleistung der anderen Person übertragen, wird das Sparguthaben reduziert. Diese Reduktion kann mittels des Einkaufs verringert werden (Ziff. 26 Abs. 2 Vorsorgereglement). Dies gilt auch, wenn zuvor ein Vorbezug der Mittel aus der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung des Wohneigentums erfolgte und dieser noch nicht zurückbezahlt wurde. Weitere Informationen finden Sie auf den Merkblättern „Einkauf“ und „Wohneigentumsförderung“.

Wird hingegen bei einem Invalidenrentenbezüger ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung an die geschiedene Ehegattin / den geschiedenen Ehegatten übertragen, ist ein Wiedereinkauf in das passive Sparguthaben nicht mehr möglich.

Wie wirkt sich eine Scheidung auf Hinterlassenenleistungen aus?

Die geschiedene Ehegattin / der geschiedene Ehegatte hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Hinterlassenenleistungen".